

Bund-/Ländergespräch am 20. Januar 2016 zur Weiterentwicklung des Energieeinsparrechts bei Gebäuden (EeWärmeG; EnEG/EnEV)

**– Diskussionspapier –**

I. Hintergrund

Bis Ende 2016 ist der Niedrigstenergiegebäudestandard für Neubauten gemäß EU-Gebäude-Richtlinie einzuführen. Das Energieeinsparungsgesetz (EnEG) setzt die generellen Vorgaben der Richtlinie um und bestimmt, dass ab dem 1. Januar 2021 neue Gebäude als Niedrigstenergiegebäude errichtet werden müssen. Für neue Nichtwohngebäude der öffentlichen Hand gilt diese Verpflichtung ab dem 1. Januar 2019.

Das „Niedrigstenergiegebäude“ ist im Gesetz wie folgt definiert: *„Ein Niedrigstenergiegebäude ist ein Gebäude, das eine sehr gute Gesamtenergieeffizienz aufweist; der Energiebedarf des Gebäudes muss sehr gering sein und soll, soweit möglich, zu einem ganz wesentlichen Teil durch Energie aus erneuerbaren Quellen gedeckt werden.“*

Die konkreten Anforderungen an Niedrigstenergiegebäude sind noch festzulegen. Auf Grund der Vorgaben des EnEG sind die Neuregelungen vor dem 01. Januar 2017 zu erlassen.

Zur Vorbereitung der Neuregelungen werden die technisch und wirtschaftlich machbaren Anforderungen an Niedrigstenergiegebäude gutachterlich ermittelt. Die Untersuchung steht kurz vor dem Abschluß.

Anlässlich seiner Zustimmung zur letzten Novelle der Energieeinsparverordnung (EnEV) hat der Bundesrat „... eine erhebliche Vereinfachung beim Vollzug der energie-sparrechtlichen Vorschriften [gefordert]. Hierzu müssen EnEG, EnEV und EeWärmeG abgestimmt und in einer Regelung zusammengeführt werden.“

Diese Forderung wurde in § 1 Abs. 1 Satz 4 EnEV verankert: *„Im Rahmen der ... noch festzulegenden Anforderungen an die Gesamtenergieeffizienz von Niedrigstenergiegebäuden wird die Bundesregierung ... auch eine grundlegende Vereinfachung und Zusammenführung der Instrumente, die die Energieeinsparung und die Nutzung erneuerbarer Energien in Gebäuden regeln, anstreben, um dadurch die energetische und ökonomische Optimierung von Gebäuden zu erleichtern.“*

Bauminister- und Umweltministerkonferenz haben diese Forderung im letzten Jahr mit entsprechenden Beschlüssen bekräftigt. Dabei liegt in der aktuellen Diskussion über die energetischen Gebäudestandards ein besonderes Augenmerk auf der Frage der Bezahlbarkeit des Wohnens.

Im Koalitionsvertrag ist der Abgleich von Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EE-WärmeG) und EnEV vereinbart worden.

Die abgeschlossene gutachterliche Untersuchung zum Abgleich zeigt die Optionen für eine strukturelle Neukonzeption von EnEV und EEWärmeG auf.

In der am 18. November 2015 verabschiedeten „Energieeffizienzstrategie Gebäude“ (ESG) spricht sich die Bundesregierung für eine Zusammenführung von EEWärmeG und EnEG/EnEV aus.

„Die Standards von Energieeinsparungsgesetz (EnEG) / Energieeinsparverordnung (EnEV) und Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG) sind wesentlich zum Erreichen der Energieeffizienz- und Klimaziele der Bundesregierung. Die Weiterentwicklung beider Regelwerke hin zu einem aufeinander abgestimmten System ist ein wesentlicher Baustein zum Erreichen des Ziels eines nahezu klimaneutralen Gebäudebestandes.“

## II. Elemente einer Neukonzeption

### 1. Ein Regelwerk für die energetischen Anforderungen an Neubauten und Bestandsgebäude und den Einsatz erneuerbarer Energien zur Wärmeversorgung

Um die Regelwerke von EEWärmeG und EnEG/EnEV zusammenzuführen sind die Regelungsgegenstände von EEWärmeG und EnEG in einem neuen Gesetz zusammenzufassen. Das neue Gesetz bleibt Ermächtigungsgrundlage für die EnEV und die Heizkostenverordnung (HeizkV).

Neben einem vereinheitlichenden Gesetzeszweck und zusammenfassenden Begriffsbestimmungen können die wesentlichen Pflichten für Bauherren/Eigentümer in dem neuen Gesetz verankert werden. Dazu gehören z.B. auch die Pflichten zum Kesseltausch und die Pflichten zur Ausstellung von Energieausweisen. Des Weiteren können verfassungskonforme, einheitliche Vollzugsregelungen getroffen werden – unter Wahrung der Abweichungsbefugnisse der Bundesländer.

Die gültige Anforderungssystematik der EnEV für Neubauten mit dem seit 01. Januar 2016 geltenden Niveau soll im Interesse der Planungssicherheit erhalten bleiben. Eine ggf. vorzunehmende Neukonzeption kann erst mit dem einzuführenden Niedrigstenergiegebäudestandard greifen. Eine Pflicht zur Nutzung erneuerbarer Energien soll erhalten bleiben. Sie kann im Hinblick auf eine Gesamtoptimierung neu justiert werden.

## 2. Niedrigstenergiegebäudestandard für Neubauten (Wohngebäude; Nichtwohngebäude)

Die technisch und wirtschaftliche machbaren Mindestanforderungen für Niedrigstenergiegebäude werden gutachterlich ermittelt. Das Gutachten steht kurz vor dem Abschluss. Es wird die Spielräume für eine Weiterentwicklung des Anforderungsniveaus aufzeigen. Aussagen können erst nach Abschluss des Gutachtens getroffen werden.

Zur Diskussion stehen auch die Anforderungsgrößen. Die gutachterliche Untersuchung zum Abgleich von EEWärmeG und EnEV nennt Optionen für mögliche Modifikationen.

Die Verweisungen in der EnEV auf technische Regelungen sollen aktualisiert und, soweit möglich, vereinfacht werden. Die technischen Anforderungen im EEWärmeG werden überprüft.

## 3. Anforderungen bei Sanierungen im Gebäudebestand

Die anlassbezogenen Auslösetatbestände für Pflichten zur Einhaltung energetischer Qualitätsstandards bei Sanierungen im Gebäudebestand sollen beibehalten werden. Aussagen dazu, ob etwa einzelne Bauteilanforderungen angehoben werden können, sind erst nach Abschluss des oben (unter 2.) genannten Gutachtens möglich. Der Einsatz erneuerbarer Energien zur Wärmeversorgung im Gebäudebestand soll weiterhin durch das Marktanreizprogramm (MAP) gefördert werden. Die gesetzliche Verankerung des MAP soll beibehalten werden.

## 4. Anrechnung von Strom aus erneuerbaren Energien

Die Möglichkeit zur Anrechnung von PV-Strom gemäß § 5 EnEV soll erhalten bleiben. Das Berechnungsverfahren soll unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Gutachtens zum Abgleich von EEWärmeG und EnEV modifiziert werden.

## 5. Energieausweise

Die Gebäudeenergieausweise stehen zunehmend in der Kritik, insbesondere im Hinblick auf Qualität und Vergleichbarkeit. Ein Großteil der aufgeworfenen Fragen berührt aber weniger die gültigen Regelungen der EnEV sondern mehr die technischen Normen zur energetischen Bilanzierung von Gebäuden und deren Anwendung. Außerdem sind die Kosten für die Ausstellung von Energieausweisen zu berücksichtigen.

Die Dualität von Bedarfsausweisen (vor allem für Neubauten) und Verbrauchsausweisen (vor allem für Bestandsgebäude) hat sich grundsätzlich bewährt. An ihr soll deswegen festgehalten werden.

Im Hinblick auf die kritische Diskussion zu den Energieeffizienzklassen, ist folgende Lösung denkbar: Die Einteilung der und Zuordnung zu den Effizienzklassen orientiert sich künftig am Primärenergiebedarf eines Gebäudes.

In die Überlegungen sollen außerdem stärkere Verpflichtungen der Immobilienmakler bei der Vorlage von Energieausweisen an Kauf- bzw. Mietinteressenten einbezogen werden.

## 6. Vollzug

Mit einer einheitlichen gesetzlichen Lösung können auch einheitliche Vollzugsregelungen getroffen werden – bei Wahrung der Abweichungsbefugnisse der Bundesländer. Vorgeschlagen werden die Einführung eines Erfüllungsnachweises über die Einhaltung der Pflichten, die sich aus dem („neuen“) Gesetz bzw. der dazu gehörenden Verordnung ergeben, zur Vorlage an die Behörde, die Einführung von Stichprobenkontrollen (wie derzeit im EEWärmeG) und die Einführung einer Anordnungsbefugnis für die zuständige Behörde zur Durchsetzung der sich aus dem („neuen“) Gesetz bzw. der dazu gehörenden Verordnung ergebenden Pflichten. Für die Stichprobenkontrollen von Energieausweisen und Inspektionsberichten über Klimaanlage soll es bei der Übergangsvorschrift nach § 30 EnEV bleiben.

## 7. Austauschpflichten für Heizkessel

Die Bereichsausnahmen bei bestehenden Austauschpflichten für Heizkessel werden überprüft, um die Wirksamkeit der Regelungen und die geringe Austauschrate veralteter und ineffizienter Heizungen zu erhöhen.

## 8. Anforderungen an Anlagen (Abschnitt 4 der EnEV)

§ 13 Absatz 1 EnEV ist auf Grund einer europäischen Produktregelung auf Basis der Ökodesign-Richtlinie inzwischen überholt. Die übrigen Anforderungen an Anlagen im Abschnitt 4 der EnEV werden darauf überprüft, ob es bereits einschlägige europäische Produktregelungen gibt oder demnächst zu erwarten sind.

## 9. Weitere zu diskutierende Fragen

Aus Sicht BMWi wäre zu erörtern, ob neben Klimaanlage künftig auch Lüftungsanlagen einer regelmäßigen energetischen Inspektion unterzogen werden sollen. Des weiteren sind die Erfahrungen der Bundesländer mit der Regelung zum Anschluss- und Benutzungszwang im EEWärmeG von Interesse.